2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenrade, Kreis Herzogtum Lauenburg

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2014 folgende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Mühlenrade vom 11.11.2003 erlassen:

I. Änderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und Protokollführer/in

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Die/Der Protokollführer/in erhält für die Protokollführung bei Sitzungen der Gemeindevertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung."

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 07. 14 2014 in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mühlenrade, den 29.04.2014	MUHLEAN	
	(Siegel)	
Solde		
Bürgermeister		And I
Ausgehängt am: <u>28.04.2014</u>	(Siegel)	Bürgermeister -
Abzunehmen am: <u>07.05.2014</u>		
Abgenommen am: M. 05 . 2014	(Siegel)	- Bürgermeister -